



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0137-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**AH-1130, Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR**

Die Arbeitsrichtlinie AH-1130 (Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

## 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Bundesgesetz, mit dem das [Außenhandelsgesetz 2011](#) – AußHG 2011 erlassen wird, BGBl. I Nr. 26/2011; In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2011.
- (2) Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen ([Strafgesetzbuch](#) - StGB), BGBl. Nr. 60/1974
- (3) Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht ([Finanzstrafgesetz](#) - FinStrG), BGBl. Nr. 129/1958.

## 2. Übersichten

### 2.1. Gütergruppen aus unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union

[§ 1 Abs. 1 Z 24 lit. a bis c AußHG 2011](#) definiert "unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union" als aufgrund des [EG-Vertrags](#) oder des [AEUV](#) erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte

- a) zur Kontrolle des Handels
  - mit Feuerwaffen,
  - mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch
    - zu militärischen Zwecken,
    - zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet oder erbracht werden können, oder
  - mit anderen Gütern, sofern der Erlös aus diesem Handel für kriegerische Zwecke verwendet werden soll;
- b) mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden, sofern sie sich auf Güter im Sinne von [§ 1 Abs. 1 Z 1 AußHG 2011](#) ("Güter" sind danach Waren, Software oder Technologie) beziehen, und
- c) mit denen andere als die in lit. a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden.

## 2.2. Strafbestimmungen im AußHG 2011 - Übersicht

1. Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten ([§ 79 AußHG 2011](#));
2. Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union ([§ 80 AußHG 2011](#));
3. Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien und Gütern, die der BTK (= Biotoxinkonvention) unterliegen ([§ 81 AußHG 2011](#));
4. Gerichtlich strafbare Handlungen nach [§§ 79 bis 81 AußHG 2011](#) - bei Beitrag zu ABC-Waffen ([§ 82 AußHG 2011](#));
5. Ausnahmen von [§§ 79 bis 82 AußHG 2011](#), wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist ([§ 83 AußHG 2011](#));
6. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen ([§ 85 AußHG 2011](#));
7. Vereinfachte Strafverfügung ([§ 86 AußHG 2011](#));
8. Verwaltungsstrafbestimmungen ([§ 87 AußHG 2011](#)).

## 2.3. Delikte bzw. strafbare Handlungen

- (1) Die einzelnen Delikte bzw. strafbaren Handlungen sind den [§§ 79 bis 83 AußHG 2011](#) sowie den [§§ 85 bis 87 AußHG 2011](#) zu entnehmen.
- (2) [§ 79 AußHG 2011](#) bezieht Verordnungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes 2011 in die Anwendung der Strafbestimmungen ein.

## 3. Gerichtlich strafbare Handlungen

### 3.1. Rechtsgrundlagen

[§§ 79 bis 83 AußHG 2011](#) Gerichtlich strafbare Handlungen und [§ 84 AußHG 2011](#) Vorläufige Sicherstellung mit nachfolgender Beschlagnahmemöglichkeit.

### 3.2. Güter

- (1) Verteidigungsgüter gemäß [§ 1 1. AußHV 2011](#) (Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, [AbI. Nr. C 86 vom 18.03.2011 S. 1](#), siehe dazu AH-3200);
- (2) Chemikalien gemäß [Anlage 4 1. AußHV 2011](#) (siehe AH-3310);

- (3) Güter mit doppeltem Verwendungszweck (siehe AH-3100);
- (4) Folterwaren (siehe AH-4501);
- (5) Güter, die Embargos unterliegen (siehe AH-2000 ff).

### **3.3. Zuständige Strafbehörden**

Gemäß [§ 83 Abs. 2 AußHG 2011](#) ist für das Strafverfahren wegen der in den [§§ 79 bis 82 AußHG 2011](#) genannten mit Strafe bedrohten Handlungen das Landesgericht zuständig.

Die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt durch die befassten Strafsachenstellen der Zollstellen.

Gemäß [§ 83 Abs. 4 und 5 AußHG 2011](#) müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Anzeigen von Finanzstrafbehörden oder Zollämtern diese (außer diese sind nicht rechtzeitig zu erreichen) mit Ermittlungen beauftragen.

### **3.4. Strafbarkeit des Versuches**

Zur Strafbarkeit des Versuches siehe [§ 15 StGB](#) (siehe Abschnitt 8 Abs. 1).

### **3.5. Verjährung der Strafbarkeit**

Zur Verjährung der Strafbarkeit siehe [§ 57 StGB](#) und [§ 58 StGB](#) zur Verlängerung der Verjährungsfrist.

## **4. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen**

### **4.1. Rechtsgrundlage**

[§ 85 AußHG 2011](#) für Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen;

[§ 86 AußHG 2011](#) für vereinfachte Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#).

### **4.2. Güter**

- (1) Textilwaren (siehe AH-4110 und AH-4120);
- (2) Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise für Stahlwaren (siehe AH-5120);

*Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 23. November 2011 wurde im Absatz (1) der Verweis AH-5120 auf AH-4120 richtiggestellt und in Absatz (2) die Wortfolge "für Textil- und Stahlwaren" auf "für Stahlwaren" geändert sowie der Verweis auf AH-5110 entfernt.*

- (3) Stahlwaren (siehe AH-4200);

(4) Rohdiamanten (siehe AH-4311).

### **4.3. Zuständige Strafbehörden**

Gemäß [§ 85 AußHG 2011](#) sind für Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen die Finanzstrafbehörden zuständig.

### **4.4. Vereinfachte Strafverfügung**

Gemäß [§ 86 AußHG 2011](#) kann, wenn jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen gemäß [§ 85 AußHG 2011](#) und geringfügige Finanzvergehen im Sinne von [§ 146 FinStrG](#) begangen hat, mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß § 146 FinStrG (mit Überschreitung des Höchstausmaßes der Geldstrafe um die Hälfte gegenüber § 146 FinStrG) erkannt werden.

### **4.5. Strafbarkeit des Versuches**

Zur Strafbarkeit des Versuches siehe [§ 13 FinStrG](#) (siehe Abschnitt 8 Abs. 2).

### **4.6. Verjährung der Strafbarkeit**

Zur Verjährung der Strafbarkeit siehe [§ 31 FinStrG](#).

## **5. Verwaltungsstrafbestimmungen**

### **5.1. Rechtsgrundlagen**

[§ 87 AußHG 2011](#) Verwaltungsstrafbestimmungen;

[§ 88 AußHG 2011](#) Verfall und Entsorgung von Chemikalien bei Verwaltungsübertretungen

### **5.2. Güter**

Siehe Abschnitt 3.2.

### **5.3. Zuständige Strafbehörden**

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch diese, zuständig.

## 6. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

- (1) Gemäß [§ 89 Abs. 1 AußHG 2011](#) sind Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union unterliegen, nichtig.
- (2) Gemäß [§ 89 Abs. 2 AußHG 2011](#) gelten Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die nach Abschluss des Rechtsgeschäfts aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union unterworfen werden, hinsichtlich des noch nicht durchgeföhrten Teils kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.
- (3) Gemäß [§ 89 Abs. 3 AußHG 2011](#) gelten Rechtsgeschäfte über Vorgänge, für die eine Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union erforderlich ist, kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung erteilt wird.
- (4) Gemäß [§ 89 Abs. 4 AußHG 2011](#) ist bei Rechtsgeschäften über Vorgänge, für die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts keine Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union erforderlich war, für die aber vor deren Durchführung aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften eine Genehmigung erforderlich wird, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dieser Antrag muss bei Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Vorschriften über die Genehmigungspflicht, bei Anträgen aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union innerhalb der darin vorgesehenen Fristen gestellt werden. Wird innerhalb der genannten Fristen kein Antrag gestellt oder wird der Antrag abgewiesen oder zurückgewiesen, so gilt das Rechtsgeschäft hinsichtlich des noch nicht durchgeföhrten Teils kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

## 7. Anzeigen

Wird eine Umgehung des Außenhandelsrechts festgestellt, muss den Tatbeständen und den dafür geltenden Strafbestimmungen entsprechend Anzeige erstattet werden.

## 8. Strafbarkeit des Versuches

- (1) Nach [§ 15 Abs. 1 StGB](#) gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem

Versuch. Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen ([§ 12 StGB](#)), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

(2) Nach [§ 13 Abs. 1 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen ([§ 11 FinStrG](#)), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.